

Sammeleinsprache Bramberg-Allenwinden Süd

Peter Seinet
Bergstrasse 31
6004 Luzern

Tel p 041 410 27 92
Tel g 041 249 44 41

peter.seinet@seinet.ch

Einschreiben
Stadt Luzern
Baudirektion
Stadtplanung
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Luzern, 5. Mai 2010

Sammeleinsprache Bramberg-Allenwinden Süd (§ 194 PBG)

Im Namen der 128 Einsprecher, welche auf den beiliegenden Unterschriftenkarten- aufgeführt sind und unterschrieben haben

vertreten durch

Peter Seinet, Bergstrasse 31, 6004 Luzern

gegen das

Bauprojekt: Geschäft-Nr. 2010-0117. Verlegung der Mobilfunk-Antennenanlage in das Kuppeldach.

Lage: Fluhmattstrasse 1, Grundstück 1339.

Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Weinberglistrasse 4, Postfach, 6002 Luzern. (im Folgenden Swisscom/Gesuchstellerin)

Projektverfasser: Hitz + Partner AG, Ingenieurbüro, Tiefenaustrasse 2, Postfach 120, 3048 Worblaufen.

Grundeigentümer: SUVA, 6002 Luzern (im Folgenden SUVA)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrter Herr Baudirektor
Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Herren Stadträte

Gegen das erwähnte Baugesuch erhebe ich im Namen der Sammeleinsprecher und für mich öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprache. Ich stelle Ihnen folgende Anträge:

Anträge

I.

1.

Die Baudirektion habe die bestehende Antenne auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude Fluhmatt auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen. Die Swisscom sei zu verpflichten, heute betriebene Dienste, welche nicht oder nicht korrekt bewilligt sind, unverzüglich abzustellen.

2.

Die Bauausschreibung (öffentliche Planaufgabe) des Bauprojekts: Geschäfts-Nr. 2010-0117 mit der Umschreibung: „Verlegung der Mobilfunk-Antennenanlage in das Kuppeldach“ sei zu wiederholen mit der korrigierten Umschreibung: „Verlegung der Mobilfunk-Antennenanlage in das Kuppeldach, **Aufrüstung UMTS, neue 4. Hauptstrahlrichtung**“.

II.

Die Baubewilligung für das geplante Projekt sei nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen gemäss den folgenden Anträgen zu erteilen:

3.

Die Baudirektion Luzern, Stadtplanung muss vor Erteilung der Baubewilligung alle nicht von der Swisscom betriebenen Funkdienste auf der heutigen Antennenanlage auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude Fluhmatt genau erheben (z.B. Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär, andere?).

4.

Die Swisscom sei in der allfälligen Baubewilligung zu verpflichten, alle nach Antrag 3 von der Stadtplanung erhobenen aktiven Funkdienste, welche die Swisscom nicht selber betreibt, zu koordinieren und in das aufgelegte Bauprojekt zu integrieren. Das geplante Bauprojekt darf nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass alle Funknetze, auch die nicht von der Swisscom betriebenen, gleichzeitig zusammen mit den Swisscom-Funknetzen, in das SUVA-Kuppeldach hinein verlegt werden.

5.

Die Swisscom UND die SUVA seien zu verpflichten, den alten Mast innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Antennenanlage in der Kuppel vollständig abzubauen.

6.

Die projektierte Antenne Hauptstrahlrichtung Azimut +290 (Nr. 4D (GSM900, 400W), Nr. 4E (GSM1800, 400W) und Nr. 4G (UMTS, 950W)), welche direkt in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd hinein gerichtet ist, sei nicht zu bewilligen.

7.

Falls der Antrag 5 wider erwarten abgewiesen wird, seien die projektierten Dienste der Antenne Hauptstrahlrichtung Azimut +290, welche direkt in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd hinein gerichtet ist, auf einen Viertel der im Baugesuch projektierten Sendeleistungen zu reduzieren.

Die Swisscom sei zu verpflichten für die Hauptstrahlrichtung Azimut +290 die folgenden maximalen Sendeleistungen einzuhalten:

Nr. 4D (GSM900) maximale Sendeleistung ERP: 100 W

Nr. 4E (GSM1800) maximale Sendeleistung ERP: 100 W

Nr. 4G (UMTS) maximale Sendeleistung ERP: 240 W.

8.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Swisscom und der SUVA.

Begründung

Generell

Die 128 Einsprecher dieser Sammeleinsprache kommen nur aus dem Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd, Fluhmattrain, Fluhmattstrasse nur Zipfel 17-24, Bergstrasse nur 21 bis 42, Sonnenhof, Allenwindenstrasse, ca. 40-50 Wohnhäuser oder sind anderswo wohnende Liegenschaftseigentümer. Die Einsprecher bilden eine verhältnismässig grosse und gut flächendeckend verteilte Anzahl der Quartierbewohner.

Mit dem Verlegen der Antennenanlage in die SUVA-Kuppel und dem Abbruch des alten Antennenmastes auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude, wird einem alten Wunsch und Begehren der Quartiersanwohner und einem Versprechen der SUVA endlich entsprochen. Die Einsprecher schätzen den Einsatz aller beteiligten Stellen und danken an dieser Stelle für das Wohlwollen und für den mutigen Entscheid. Ohne jeden Zweifel würde das Stadtbild mit dem Abbruch der unansehnlichen SUVA-Antenne nachhaltig aufgewertet.

Der alte Antennenmast war/ist Ursache langer nachbarrechtlicher Uneinigkeiten und Streitigkeiten. Als gebranntes Kind empfiehlt der Einsprechervertreter allen Beteiligten, auch der Baudirektion, mit der SUVA nur Abmachungen in glasklarer Verpflichtungsform abzuschliessen.

Die Anwohner des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd hatten bis anhin keine Kenntnis vom konkreten Projekt um Verlegung der Mobilfunkantenne in die SUVA-Kuppel und Aufrüstung auf UMTS.

Leider beinhaltet das Bauprojekt auch die Aufrüstung der Antennenanlage auf die neue Funktechnologie UMTS und besonders negativ, wird ein starker Funkstrahl in Hauptrichtung West-Nordwest in das hangseitig höher gelegene Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd gerichtet.

Die Anwohner wurden von der neu projektierten Hauptstrahlrichtung in Richtung Azimut +290 überrascht. Diese Funkstrahlrichtung existiert auf der heutigen Antennenanlage auf dem SUVA-Gebäude Fluhmatt nicht. Auch im nicht realisierten Aufrüstungsprojekt aus dem Jahr 2005 war nie von einer Strahlrichtung mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd die Rede.

Die Einsprache betrifft denn auch nicht die Verlegung der bestehenden Antenne in das SUVA-Kuppeldach. Die Verlegung der Antenne mit ihren drei ursprünglichen Hauptstrahlrichtungen Nord, Südost und Südwest und der Abbruch des alten Mastes werden grundsätzlich begrüsst und unterstützt.

Die Vorbehalte der Einsprecher betreffen befürchtete Unklarheiten bei den Abbruchmodalitäten und Abbruchzuständigkeiten und richten sich gegen die neue, zusätzliche Belastung des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd mit Funkstrahlung.

Die Einsprecher behaften die Swisscom auf die Aussage ihres projektverantwortlichen Vertreters, wonach der Pager-Dienst nicht auf die neue Antennenanlage im SUVA-Kuppeldach verlegt wird und nicht und nie mehr von der SUVA-Liegenschaft Fluhmatt aus sendet (Telefon vom 26.4.2010 14.40-15.10 zwischen Einsprechervertreter und Clemens Seeholzer, Network Engineer Swisscom (Schweiz) AG, Luzern, Unterzeichner des Baugesuches).

Die Einsprecher sammeln zum Zeitpunkt dieser Einsprache Unterschriften für ihre Quartier-Petition „Keine zusätzliche Mobilfunkstrahlung im Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd“ (Beilage) an die Adresse der SUVA und Swisscom mit dem Wortlaut:

Wir sind besorgt über die steigende Belastung der Anwohner im Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd mit elektromagnetischer Strahlung. Die SUVA-eigenen Aussagen über die schädlichen Wirkungen dieser Strahlung (vgl. Rückseite) schrecken uns auf.

Wir bitten die SUVA als Grundeigentümerin und die Swisscom als Mobilfunkbetreiberin auf den im Bauprojekt Mobilfunkantennenanlage in der SUVA-Kuppel vorgesehenen Funkstrahl in nordwestlicher Richtung, welcher nur zur Versorgung des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd dient, ganz zu verzichten oder die Leistung der Mobilfunkantenne in die Richtung des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd um drei Viertel, d.h. auf ein Viertel der im Baugesuch projektierten Sendeleistung, zu reduzieren.

Die Einsprecher werden den Stadtrat und die Baudirektion über die Anzahl der Petitionäre auf dem Laufenden halten.

Zu den Anträgen

Zu Antrag 1.

Während den laufenden Verfahren in den vergangenen Jahren erhärtete sich der Verdacht der Einsprecher, dass Anlageteile und Funkdienste der bestehenden Swisscom-Antennenanlage auf dem SUVA-Dach ohne Bewilligungsverfahren angebaut wurden und ohne Bewilligung betrieben werden. In den Baueinsprachen gegen das Projekt der Mobilfunkantennenaufrüstung aus dem Jahr 2005 haben mehrere Einsprecher schon auf diese Tatsache hingewiesen. Die Familie Seinet forderte die städtischen Behörden mehrmals auf, die Rechtmässigkeit des Sendebetriebs und der bestehenden Antennenanlageteile zu überprüfen. Auf ein fundiertes Rechtsbegehren des Rechtsanwaltes der Familie Seinet vom 1.10.2009 um Einstellung des Sendebetriebs und Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes, hat die Baudirektion der Stadt Luzern bis zum heutigen Datum, trotz mehrmaligem Nachfragen, nicht geantwortet. Die Baudirektion wird deshalb auch auf diesem Wege aufgefordert, die Rechtmässigkeit der bestehenden Antenne auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude Fluhmatt abzuklären und für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

Zu Antrag 2.

Die Einsprecher rügen den Wortlaut der Bauanzeige: Sie trifft den Gegenstand nur unvollständig und teilweise sogar irreführend: Gegenstand ist nicht nur die Verlegung der Mobilfunk-Antennenanlage in das Kuppeldach, sondern auch und vor allem die Aufrüstung der neuen Anlage auf die Funktechnologie UMTS und die beabsichtigte Einrichtung einer neuen Hauptstrahlrichtung West-Nordwest. Die korrekte Anzeige hätte lauten müssen: „Verlegung der Mobilfunk-Antennenanlage in das Kuppeldach, **Aufrüstung auf neue Funktechnologie/UMTS, zusätzliche vierte Hauptstrahlrichtung**“. Eine einfache Verlegung tönt harmlos und unauffällig. Die Aufrüstung auf UMTS und das Einrichten einer zusätzlichen Hauptstrahlrichtung sind die wesentlichen und einsprachegefährdeten Gegenstände des Projektes. Diese hauptsächlichen Baugesuchsgegenstände fehlen aber in der Bauanzeige, weshalb diese zu wiederholen ist.

Zu Antrag 3.

Die projektverantwortlichen Vertreter der Swisscom und der Baudirektion konnten die Fragen des Einsprechervertreeters betreffend aktuell betriebenen Funkdienste ausserhalb des Mobilfunkbereichs der Swisscom nicht beantworten. Da ein Baugesuchsgegenstand des Baugesuchs lautet: „Abbruch des bestehenden Mastes“, ist die genaue Erhebung der nicht von der Swisscom betriebenen Funkdienste zur Koordination der Verlegung und des Abbruchs zwingend nötig. Die SUVA ist aufzufordern, ihre vertraglichen Verpflichtungen und nichtverpflichtenden Vereinbarungen zu konsultieren und offenzulegen.

Zu Antrag 4.

Die Swisscom und die SUVA dürfen sich nicht mit dem Argument aus dem Baugesuchsgegenstand „Abbruch des bestehenden Mastes“ herausreden können, sie hätten keinen Einfluss auf die nicht von ihnen betriebenen Funkdienste oder sie wären vertraglich gebunden. Deshalb muss die Swisscom die Koordination der Verlegung aller Dienste in das Kuppeldach übernehmen und sie muss verpflichtet werden, diese Dienste in das Verlegungsprojekt zu integrieren und gleichzeitig mit den Mobilfunkdiensten in das SUVA-Kuppeldach zu zügeln.

Zu Antrag 5.

Neubau / Verlegung / Abbruch sind gleichwertige und sich logisch folgende Bauvorhaben des Baugesuchs (Punkt 5 des Baugesuchsformulars). Der Abbruch des bestehenden Mastes wird explizit als Gegenstand und Bauvorhaben im Baugesuch aufgeführt. Die Swisscom und die SUVA sind deshalb ohne Wenn und Aber zu verpflichten, den Abbruch des bestehenden Mastens innerhalb einer angemessenen Zeit von drei Monaten zu vollziehen.

Zu den Anträgen 6. und 7 gemeinsam.

Die drei Hauptfunkrichtungen (Nord Azi+10 Richtung Maihof, Ost-Südost Azi+120 Richtung Halde-See und Süd-Südwest Azi+210 Richtung Altstadt) der neu projektierten Mobilfunkantenne(n) sind identisch mit den Richtungen der alten SUVA-Antenne. Der neue Standort ist für diese drei Hauptfunkrichtungen bezüglich Anzahl der mit hohen Strahlen belasteten Liegenschaften und auch bezüglich der Intensität der Belastung selber klar vorzuziehen. Die neue Anlage, ganz auf der Ostseite der SUVA-Liegenschaft und über dem Löwenzentrum, befindet sich höher über der direkten Nachbarschaft, trifft weniger nahe Wohn- und Bürohäuser und/oder diese aufgrund des steileren Winkels geringer.

Dies wäre unserer Auffassung nach ein starkes Argument für die Verlegung, bestünde nicht die Absicht, die neue Anlage mit einer vierten Hauptstrahlrichtung zu versehen. Ein bisher auf der alten Antenne nicht existierender Funkhauptstrahl in Richtung Azimut +290

(West-Nordwest), mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd, macht das obige Argument vollständig zunichte, ja bewirkt unter dem Strich eine Verschlechterung der heutigen Strahlensituation.

Die Strahlenbelastungen, für die am stärksten betroffenen Bewohner der Wohnhäuser, verursacht durch den Hauptstrahl der alten Antenne auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude Richtung Maihof Azimut +10, beträgt 4.73, 2.54, 1.83, 1.81 und 1.2 V/m (Standortdatenblatt vom 20.12.2004 Rev. 1.110). Für die gleiche Richtung der neuen SUVA-Kuppelantenne wird nur noch ein einziges Omen mit 3.2 V/m ausgewiesen und nach Konsultation der Karte ist vielleicht noch ein Haus mit ca. 2 V/m betroffen (Beilage Quartierkarten und Karte 1:25'000). Die restlichen, naheliegenden Häuser sind wegen ihrer vertikalen oder horizontalen Abweichungswinkel zur Strahlenmitte aus dem wesentlichen Gefahrenbereich heraus.

Mit dem neu projektierten Strahl in Richtung West-Nordwest werden die Bewohner des nächst gelegenen Mehrfamilienhauses in nur 60 m Entfernung mit einer rechnerischen elektrischen Feldstärke von 4.86 V/m (was nur ganz knapp unter dem gesetzlich zulässigen Grenzwert von 5 V/m ist) getroffen. Die Bewohner eines weiteren Mehrfamilienhauses mit 3.85 V/m, gemäss Swisscom (Telefon vom 26.4.2010 14.40-15.10 zwischen Einsprechervertreter und Clemens Seeholzer, Network Engineer Swisscom (Schweiz) AG, Luzern, Unterzeichner des Baugesuches), ein weiteres Mehrfamilienhaus mit ca. 3.8 V/m, ein Einfamilienhaus mit 1.6-1.8 V/m, gemäss eigener Schätzung folgen weitere 2-4 grosse Mehrfamilienhäuser mit knapp unter 2 V/m, 3-4 grosse Mehrfamilienhäuser mit um die 1 V/m etc (vgl. beiliegende Quartierkarte).

Der Grund für die starke Strahlenbelastung so vieler Wohnhäuser im Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist mit der speziellen Hanglage zu begründen: Die Strahlen der neu projektierten Hauptrichtung West-Nordwest zielen nicht, wie bei den anderen drei Richtungen über die Häuser hinweg, sondern sind direkt in den Abhang des Brambergs gerichtet und treffen dort schon nach 150 m auf dem Erdboden auf (erste horizontale Hausfassadenberührung sogar schon nach 115 m). (Siehe Beilage Geländeschnitt in Hauptstrahlrichtung Azi+290 im Massstab 1:2000).

Laut Aussage des projektverantwortlichen Vertreters der Swisscom dient der neu projektierte Funkstrahl Richtung West-Nordwest Azi+290 nur der lokalen Quartiersversorgung des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd und darf den Horizont von der Antenne aus gesehen nur wenige Meter „übertreffen“, damit der Funkstrahl sich nicht mit Funkstrahlen anderer Mobilfunkzellen überschneidet (Telefon vom 26.4.2010 14.40-15.10 zwischen Einsprechervertreter und Clemens Seeholzer, Network Engineer Swisscom (Schweiz) AG, Luzern, Unterzeichner des Baugesuches). Der Aussage zu Folge dient der Strahl nur zur Versorgung von 40-50 Häusern. Mit dem Funkstrahl in den Bramberghang hinauf und hinein werden 10-15 Wohnhäuser einer sehr starken Funkstrahlung ausgesetzt. Das ist unverhältnismässig, unangemessen, verstösst gegen den gesunden Menschenverstand und somit gegen Treu und Glauben.

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhauptrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist deshalb zu verweigern.

Zu Antrag 6.

Die SUVA selber argumentiert in ihrer Baueinsprache gegen das Antennenbauprojekt Nr. 2007-0280 eines Swisscom-Mitbewerbers auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007 (die Baudirektion ist im Besitz dieses Dokuments, ansonsten kann es nachgeliefert werden):

„... Behörden umliegender Gemeinden und Kantone sind bestrebt, Antennenanlagen ihrer Bevölkerung nur noch an Standorten und von der Sendeleistung her gesehen in dem Rahmen zuzumuten, dass die von der Strahlung betroffenen Personen möglichst geschont werden. Den Antennenbetreibern wird somit eine schonende Gewerbs- und Rechtsausübung auferlegt. Wäre das in einem Stadtgebiet (gemeint ist Luzern, Anm. des Verfassers), wo ca. 60'000 Personen auf engstem Raum zusammenleben, nicht auch angezeigt und durchsetzbar?“ (Ziff. 7.2. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Die Einsprecher behaften die SUVA (Grundeigentümerin) auf ihre eigene Argumentation. Die Anwohner sind konfrontiert mit einer aggressiven Projektplanung der Swisscom, deren Nutzen nicht ersichtlich ist und nicht nachgewiesen werden kann, wie die weiteren Ausführungen aufzeigen werden. Die Antenne zielt waagrecht bereits nach 150 m in den Erdboden des Bramberghanges. Die Anwohner werden nicht geschont sondern eigentlich gequält. Die Swisscom verlangt mit der projektierten Antennenrichtung mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd offenbar eine aggressive und keinesfalls schonende Gewerbs- und Rechtsausübung.

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist deshalb zu verweigern.

Weiter verlangt die SUVA:

„... In reinen Wohnzonen und im unmittelbaren Nahbereich davon aber haben Mobilfunkantennenanlagen nichts verloren“ (Ziff. 13. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Die Einsprecher behaften die SUVA auf diese ihre eigene Argumentation. Der Verlegung der Mobilfunkantenne in der SUVA-Kuppel können, wie oben dargelegt, einige positive Aspekte im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz und auch im Zusammenhang mit der Reduktion der Strahlenbelastung in den drei Haupttrichtungen Maihof, Halde und Altstadt abgewonnen werden. Der Funkstrahl mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd hingegen belastet die Anwohner aufs Allerschlimmste.

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist deshalb zu verweigern.

Die SUVA fährt fort:

„... Wohnzonen dienen den Anwohnern als Ruhe- und Erholungsstätte. Die Errichtung der Mobilfunkanlage ist geeignet, bei einem grossen Teil der Anwohner ein Gefühl des Unbehagens auszulösen und damit die Qualität der Wohngegend zu beeinträchtigen. ...“ (Ziff. 10. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Die Einsprecher behaften die SUVA auch auf diese Aussage. Der Funkstrahl mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd löst bei den Einsprechern und Anwohnern Unbehagen aus und beeinträchtigt die Qualität des Quartiers.

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist deshalb zu verweigern.

Unbehagen löst allerdings auch die Doppelzüngigkeit der SUVA selber aus. Die SUVA hätte es selbst in der Hand gehabt, dem ganzen Antennenspuk auf ihrem Fluhmattgebäude ein Ende zu setzen und den Mietvertrag mit der Swisscom vertraglich korrekt und ordentlich im Dezember 2008 per 31.12.2010 zu kündigen. Offenbar tat sie dies nicht. Unverständlicherweise hält sie mit aller Kraft am Standort SUVA-Gebäude Fluhmatt für eine Swisscom Mobilfunkanlage fest.

Aber hören wir doch weiter, was die SUVA zum Mobilfunk ausführt:

... Dass die Suva-Rösslimatt und damit mehrere hundert Arbeitnehmer offensichtlich mitten im gebündelten Strahlungsbereich der Sendeanlage stehen, scheint die Baugesuchstellerin (Baueinsprachegegner und Mitbewerber der Swisscom, Anm. des Verfassers) nicht zu interessieren. Es ist notorisch, dass starke nichtionisierende Strahlung Schädigungen beim Menschen bewirkt. Über die schädigenden Auswirkungen schwächerer nichtionisierender Strahlung besteht in der Wissenschaft bis heute Uneinigkeit. Die NISV kennt zwar sog. Anlagegrenzwerte, vermag aber nach dem derzeitigen Wissensstand keinen absoluten Schutz und keine absolute Garantie vor einer Schädigung durch nichtionisierende Strahlung zu bieten. Bekannt ist hin-

gegen bis heute, dass nichtionisierende Strahlung zu Temperaturerhöhung der davon betroffenen Personen führen kann Solche gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen sind planerisch unerwünscht. ...“(Ziff. 11. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Es mutet schon sonderbar an, dass die SUVA sich und ihre Mitarbeiter gegen Mobilfunkstrahlung vom Nachbargebäude ihrer Liegenschaft Rösslimatt wehrt, selber aber 10-15 Wohnhäuser (einige davon grosse Mehrfamilienhäuser) einer sehr starken und 10-15 weitere Nachbarhäuser immer noch einer erheblichen und ihre eigenen Mitarbeiter am Hauptsitz Fluhmatt einer starken bis sehr starken Funkstrahlung aussetzen lassen will. Zu den Strahlenbelastungen der Anwohner wurde oben schon ausgeführt. Nach der Verlegung der Antennen in die SUVA-Kuppel sollten strahlensensible SUVA-Mitarbeiter aus dem Ostflügel bei ihren Vorgesetzten die Verlegung ihrer Büroplätze in den Westflügel beantragen. Betragen die Belastungen im Westteil des SUVA-Komplexes heute zwischen 2 und 4 V/m, liegen die zukünftigen Maximalwerte in den Büros im kuppelnahen Ostteil bei 4.83 und 4.72 V/m!

Durch den Verzicht auf die Strahlenrichtung mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd würde sich die Strahlenbelastung der SUVA-Mitarbeiter wenigsten im Nordostteil sehr stark reduzieren. Da die SUVA selber offenbar nicht in der Lage ist, diese Tatsache einzusehen oder es ihr schlichtweg egal ist, schützen die Einsprecher mit ihrem Antrag, die Strahlenrichtung West-Nordwest nicht zu bewilligen, wenigstens einen Teil der SUVA-Mitarbeiter vor den Gefahren der Funkstrahlung. Die SUVA sollte den Einsprechern dankbar sein, denn *„Schliesslich kann eine Schädigung durch die nichtionisierende Strahlung gemäss heutigem Kenntnisstand von niemandem klar ausgeschlossen werden. ...“ (Ziff. 7.3. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).*

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist zu verweigern.

Laut den beiliegenden Netzabdeckungskarten (entnommen der Swisscom-Hompage vom 4.5.2010), besteht im ganzen Raum Bramberg sowohl für GSM wie für UMTS eine perfekte und 100%ige Netzabdeckung ohne Funklöcher. Der Swisscom fehlt damit jede Begründung, einen zusätzlichen Funkstrahl mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd zu legen. Der Bedarfsnachweis ist als gescheitert zu betrachten.

Auch aus diesem Grund ist die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd zu verweigern.

Die Liegenschaften im Brambergquartier sind mit besten Festnetzanschlüssen der Swisscom Festnetz und mit den allerbesten Festnetzkabeln der Cablecom erschlossen. Der Ausbau mit Glasfaserkabel steht vor der Realisierung. Der Zugang zum www (World Wide Web) ist heute für alle Quartierbewohner per Festnetzzugang in perfekter Qualität ohne weiteres möglich. Der unverhältnismässige Ausbau der Mobilfunkdienstleistungen, in einem Wohnquartier, welches bestens mit Festnetzzugängen erschlossen ist, darf und kann kein Kriterium sein, Quartierbewohner rücksichtslos zu be- und verstrahlen. Der Wunsch nach unverhältnismässigen Versorgung einiger unverbesserlichen Handy- und Laptop-Freaks mit Datenfunkdienstleistungen, bis in die allerhintersten Kellerwinkel, darf nicht auf Kosten der Gesundheit und Lebensqualität der Allgemeinheit, der Quartierbewohner und Quartiermehrheit gehen.

Die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist aus allen oben genannten Gründen definitiv zu verweigern.

Zu Antrag 7.

Sollte der Antrag um Verweigerung der Antennenrichtung West-Nordwest wider Erwarten abgelehnt werden, muss die Antennenleistung in die Hauptstrahlrichtung Azi+290 mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd stark gesenkt werden.

Nach dem „Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte“ klassieren die Bundesämter BAFU, BAKOM und ARE, die BPUK, schweiz. Städteverband SSV und schweiz. Gemeindeverband die Sendeleistungen von Mobilfunkanlagen in: Sehr klein 10W, Klein 10-100W, Mittel 100-1000W und Gross über 1000W.

Die projektierte Antennenrichtung Azimut +290 West-Nordwest sieht für die beiden GSM Frequenzbänder 400W (=Mittel) und für UMTS 950W (=oberster Bereich von Mittel, fast Gross) vor.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Funkstrahl West-Nordwest Azimut +290, welcher nur zur Versorgung des Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd dient und dessen Horizont vom Antennenstandort aus ca. 3-400 m entfernt ist, mit der gleichen Sendeleistung projektiert wird, wie die anderen drei Funkstrahle, welche 2 Kilometer und weiter über die Stadt strahlen und weiträumig die Stadtgebiete bis Schlossberg-Maihof bis Rotsee (mit Strahl Azi+10), Halde bis Würzenbach-Seeburg-Tribschen-Schönbühl (Azi+120), Alt-Neustadt bis Eichhof-Biregg (Azi +210) und somit über 2/3 des Stadtgebietes von Luzern ohne Littau abdecken und versorgen (vgl. Beilage Karte 1:25000 zur Unverhältnismässigkeit der Sendeleistung in Hauptstrahlrichtung Azi +290, und Quartierkarte).

Die Projektierung des Funkstrahls West-Nordwest, in Richtung des hangseitig liegenden Wohnquartiers Bramberg-Allenwinden Süd, im allerobersten Bereich „Mittel“ (fast „Gross“) der Kategorieinteilung des oben genannten Leitfadens, zur Abdeckung eines Quartiers mit 40-50 Wohnhäuser, in einem Radius von 300 m, ist überdimensioniert.

„... In reinen Wohnzonen und im unmittelbaren Nahbereich davon aber haben Mobilfunkantennenanlagen nichts verloren ...“ (Ziff. 13. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Sollte die Baudirektion und der Stadtrat den Mut nicht aufbringen, die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ganz zu verweigern, so ersuchen die Einsprecher um Berücksichtigung dass im Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd viele Familien mit Kindern wohnen. Und *„... Kleinkinder reagieren auf Strahlenbelastung und Umwelteinflüsse weit sensibler als Erwachsene. Dieser Erfahrungstatsache hat insbesondere auch das (...) Krienser und Zuger Modell Rechnung getragen. Begrenzt die Gemeinde Kriens die Sendeleistung in der Bauzone auf 500W, ist ein Sender im Nahbereich zu einem Kindergarten, Kinderhort oder Schule im Kanton Zug gar ausgeschlossen. Weshalb sollte den Luzerner Behörden das Wohl ihrer Kleinsten weniger am Herzen liegen als den Kriensern und Zugern?“ (Ziff. 12. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).*

Sollte die Baudirektion und der Stadtrat den Mut nicht aufbringen, die Baubewilligung für die projektierte Antennenhaupttrichtung Azi+290 mitten in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ganz zu verweigern, so sind die projektierten Dienste der Antenne, welche direkt in das Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd hinein gerichtet ist (Azimut +290), auf einen Viertel der im Baugesuch projektierten Sendeleistungen zu reduzieren. Die Swisscom ist in diesem Falle zu verpflichten für die Hauptstrahlenrichtung Azimut +290 die folgenden maximalen Sendeleistungen einzuhalten:

Nr. 4D (GSM900) maximale Sendeleistung ERP: 100 W.

Nr. 4E (GSM1800) maximale Sendeleistung ERP: 100 W.

Nr. 4G (UMTS) maximale Sendeleistung ERP: 240 W.

Die projektierten Sendeleistungen von 400-550W für GSM und von 900-1000W für UMTS (=Mittel bis Grosse Mobilfunkanlage) in die Richtungen Nord, Süd-Ost und Süd-West reichen offenbar für die weiträumige Versorgung von zwei Kilometer und mehr.

Die projektierte Sendeleistung in gleicher Höhe in die Hauptstrahlrichtung West-Nordwest Azimut +290 mitten ins Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd ist komplett überdimensioniert (siehe Karte 1:25'000 zur Unverhältnismässigkeit). Die Sendeleistung zur Mobilfunkabdeckung für ein kleines Quartier mit 40-50 Häusern darf die gemäss Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte klassierten Werte für eine „Kleine“ oder im unteren Bereich einer „Mittleren“ Funkanlage nicht überschreiten.

Zudem bestreiten die Einsprecher die Notwendigkeit der Aufrüstung des bereits zur Genüge und vollumfänglich auch mit UMTS versorgten Quartiers (vgl. beiliegende Abdeckungskarten der Swisscom) mit zusätzlichen Mobilfunkdienstleistungen.

„Schliesslich kann eine Schädigung durch die nichtionisierende Strahlung gemäss heutigem Kenntnisstand von niemandem klar ausgeschlossen werden. Die NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) kennt zwar vorsorgliche Emissionsgrenzwerte. Sie sollen gemäss dem Verordnungsgeber das Risiko vermuteter und zur Zeit noch nicht absehbarer schädlicher Auswirkungen möglichst gering halten (vgl. BGE 126 II 403), vermögen aber auch keinen absoluten Schutz vor diesen schädlichen Auswirkungen zu bieten. In politischer Hinsicht und aus Gründen des Bevölkerungsschutzes drängt sich daher eine grösstmögliche Zurückhaltung in der Bewilligung neuer Antennenstandorte und –anlagen (v.a. in Bezug auf die Sendeleistung) bzw. eine transparente Zonenplanung auf. ...“ (Ziff. 7.3. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Auch die Einsprecher appellieren an die Vernunft und fordern die Baudirektion und den Stadtrat auf, Mittel und Grosse Funkanlagen nur ausserhalb von Wohngebieten und/oder nur nach sehr sorgfältiger Prüfung der Verhältnismässigkeit und den topografischen Gegebenheiten zu bewilligen. Eine Antenne, welche ihren waagrechten Strahl nach 150 m in den Hang hinein bohrt und ein hangseitig vorwiegend höher gelegenes Wohnquartier mit 40-50 Häuser in einem Vierteilkreis mit Radius 300m versorgt, kann unmöglich mit einer Mittel bis Grossen Sendeleistung bewilligt werden!

Zusammenfassend

Die Verlegung der bestehenden Antenne und Abbruch des alten Mastens auf dem SUVA-Verwaltungsgebäude Fluhmatt, ist aus Sicht des Ortsbildschutzes eine erstrebenswerte Lösung.

Für die drei Hauptstrahlrichtungen Nord, Südost und Südwest können die bisher betroffenen Nachbarn sogar mit einer Verbesserung bzw. Verminderung der heute schon bestehenden Strahlenbelastung rechnen.

Die projektierte Hauptstrahlrichtung West-Nordwest, mitten ins hangseitig höher liegende Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd, ist abzulehnen. Einer unverhältnismässigen Strahlenbelastung der Quartierbewohner steht, wie oben dargelegt wird, kein oder ein viel zu kleiner Nutzen gegenüber.

Privatrechtlich

Nach Art 684 ZGB ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Als unmittelbare Anstösser an die SUVA-Liegenschaft Fluhmattstrasse 1, Grundstück

1339 und als nahe Anwohner und somit durch die übermässige Strahlung direkt betroffene Nachbarn, stehen allen Betroffenen die Rechtsbehelfe nach Art 679 ZGB offen (Klage auf Beseitigung der Schädigung bzw. Schutz gegen drohenden Schaden sowie Schadenersatz). In diesem Sinn behalten sich die Einsprecher als Folge künftiger Schäden und nicht bekannter Langzeitwirkungen die entsprechenden Rechtsbehelfe ausdrücklich vor.

„... Wohnzonen dienen den Anwohnern als Ruhe- und Erholungsstätte. Die Errichtung der Mobilfunkanlage ist geeignet, bei einem grossen Teil der Anwohner ein Gefühl des Unbehagens auszulösen und damit die Qualität der Wohngegend zu beeinträchtigen. Dies äussert sich insbesondere auch dadurch, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden bzw. Druck auf den Verkaufspreis oder den Mietzins besteht ...“ (Ziff. 10. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

„Sollten die projektierten Mobilfunkantennen gebaut werden, führt dies unweigerlich nicht nur zu einer Wertminderung der betroffenen Liegenschaften, sondern auch zu Mietzinsausfällen. Die Einsprecherin ist daher ausreichend für den Verlust zu entschädigen. Die Einsprecherin behält sich daher ausdrücklich Schadenersatzansprüche (Art. 679 und Art 684 ZGB) gegenüber der Baugesuchstellerin wie auch gegenüber der X (Grundeigentümer, Anm. des Verfassers) wegen ideeller Immissionen in Form von Wertvermindierungen und Mietzinsausfällen usw. vor.“ (Ziff. 17. der Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007).

Die einsprechenden Liegenschaftseigentümer behaften die SUVA auf Ihrer Aussage, wonach Mobilfunkanlagen unweigerlich nicht nur zu einer Wertminderung der betroffenen Liegenschaften, sondern auch zu Mietzinsausfällen führen. Sie behalten sich deshalb vor, einen entsprechenden Schadenersatz direkt gegenüber der SUVA und auch gegenüber der Swisscom als Bauherrin und Netzbetreiberin geltend zu machen. Der Stadtrat von Luzern wird gebeten, den Obgenannten die Rechtsverwahrung formell zu eröffnen.

Im Namen der Einsprecher bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrter Herr Baudirektor, sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüsse

Peter Seinet

2-fach

Beilagen:

- Unterschriftenkarten der 128 beteiligten Einsprecher
- Unterschriftenlisten
- Petition „Keine zusätzliche Mobilfunkstrahlung im Wohnquartier Bramberg-Allenwinden Süd“
- Geländeschnitt in Hauptstrahlrichtung Azi+290 im Massstab 1:2000
- Quartierkarte (und zur Unverhältnismässigkeit der Sendeleistung in Hauptstrahlrichtung Azi +290)
- Karte 1:25000 (zur Unverhältnismässigkeit der Sendeleistung in Hauptstrahlrichtung Azi +290)
- Netzabdeckungskarten der Swisscom GSM und UMTS
- Baueinsprache der SUVA gegen ein Mobilfunkantennenprojekt auf der Nachbarliegenschaft des SUVA-Gebäudes Rösslimatt vom 1.10.2007 (siehe Baugesuchsunterlagen 2007-0280 der Baudirektion der Stadt Luzern, Nachreichung jederzeit möglich).